Oelser Kreisblatt

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis jährlich 2,40 Mark durch die Post bezogen 3,00 Mark.

Inserate werden bis Dienstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4gespaltene Zeile 10 Pf für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 2. Oels, den 13. Januar 1915. **53. Jahrgang.**

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar."

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Aufruf an die deutschen Hausfrauen.

Nr. 20. Berlin, den 1. Januar 1915.

In der Zeit vom 18. bis 24. Januar 1915 soll, unter wärmster Billigung Ihrer Majestät der Kaiserin in ganz Deutschland eine

Reichswollwoche

stattfinden.

Der Zweck dieser Reichswollwoche besteht darin, für unsere im Felde stehenden Truppen die in den deutschen Familien noch vorhandenen überflüssigen warmen Sachen und getragenen Kleidungsstücke (Herren- und Frauenkleidung, auch Unterkleidung) zu sammeln. Es sollen nicht nur wollene, sondern auch baumwollene Sachen sowie Tuche eingesammelt werden, um daraus namentlich Ueberziehwesten, Unterjacken, Beinkleider, vor allem aber Decken anzufertigen.

Gerade an Decken besteht für die Truppen ein außerordentlicher Bedarf, da sie den Aufenthalt in den Schützengräben sehr erleichtern und erträglich machen. Mit großem Erfolg sind bereits von sachverständiger Seite aus alten Kleidern aller Art Decken in der Größe von 1,50 : 2 m hergestellt worden, die einen hervorragenden Ersatz für fabrikmäßig erzeugte wollene Decken bilden und deren Herstellungskosten nur ein Viertel einer fabrikmäßig hergestellten wollenen Decke betragen.

Zu dieser Aufgabe bedürfen die unterzeichneten Stellen der tätigen Mitarbeit aller deutscher Frauen.

Die Organisation dieses Sammelwerkes wird sich in den Gauen des Vaterlandes verschiedenartig gestalten — je nach den Eigentümlichkeiten und den besonderen Lebensverhältnissen ihrer Bewohner.

Aber Euch Allen wird rechtzeitig die Mitteilung über die Einzelheiten zugehen. Zunächst richtet Euch schon darauf ein, in Euren Schränken nachzusehen, was Ihr entbehren könnt, um es denen zu widmen, die mit ihrer Brust und mit ihrem Blut uns Alle beschützen. Gebt, soviel Ihr irgendwie entbehren könnt!

Nur diejenigen Familien, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, bitten wir, sich im Interesse der Allgemeinheit an dem Liebeswerk auf diese Weise nicht zu beteiligen.

Also nochmals, deutsche Hausfrauen, frisch ans Werk!

Sammelt aus Schränken und Truhen, was Ihr an Entbehrlichem findet!

Schnürt es zu Bündeln, packt es in Säcke und haltet es zur Abholung bereit, wenn alle unsere Helfer in der Reichswollwoche vom 18. bis 24. Januar 1915 an Eure Türen klopfen!

Kriegsausschuß für warme Unterkleidung E. V.
Fürst zu Salm-Horstmar.

Oels, den 11. Januar 1915.

Die Ortsbehörden haben Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen; zu diesem Zwecke werde ich den Gemeindevorständen noch einen besonderen Abdruck des Aufrufs zugehen lassen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Sache zu unterstützen, sich der Sammlung der Wollsachen zu unterziehen und die für jeden Ort gesammelten Sachen an den der Reichswollwoche folgenden 3 Tagen, nämlich vom 25. bis 27. Januar im hiesigen städtischen Krankenhause abzugeben.

Nr. 21. Oels, den 12. Januar 1915.

Im Kampfe **fürs Vaterland**

starben den Heldentod:

1. der Musketier Joseph Rateisky aus Ober Schönau vom Inf.-Regt. Nr. 51 (1. Komp.),
2. der Musketier Paul Margielsky aus Juliusburg vom Inf.-Regt. Nr. 46 (6. Komp.),
3. der Sergeant Hermann Heinze aus Bohrau vom Landsturm-Batl. Kattowitz (3. Komp.),
4. der Einj.-Freiw. Gefreite Richard Waschke aus Oels vom Inf.-Regt. Nr. 13 (8. Komp.),
5. der Gefreite d. L. Robert Kruber aus Kraschen vom Res.-Fußart.-Regt. Nr. 7 (7. Batt.),
6. der Musketier Paul Franke II aus Klein Oels vom Inf.-Regt. Nr. 22 (8. Komp.),
7. der Wehrmann Paul Scholz aus Ober Mühlatschütz vom Inf.-Regt. Nr. 157 (11. Komp.);

wurden schwer verwundet:

1. der Füsilier Otto Witschel aus Klein Ellguth vom Lehr-Inf.-Regt. Berlin (9. Komp.),
2. der Vizefeldwebel d. L. Max Zimmerman aus Maliers vom Füs.-Regt. Nr. 33 (4. Komp.),
3. der Reservist Ernst Raabe aus Dobrischau vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 18 (5. Komp.),
4. der Kriegsfreiwillige Paul Dittmann aus Dammer vom Res.-Jäg.-Batl. Nr. 6 (4. Komp.),
5. der Ersatz-Reservist Hermann Poguntke aus Sibyllenort vom Res.-Inf.-Regt. 61 (8. Komp.),

wurden leicht verwundet:

1. der Füsilier Wilhelm Thomas aus Prietzen vom Garde-Grenad.-Regt. Nr. 4 (10. Komp.),
2. der Reservist Richard Buckisch aus Hundsfeld vom Lehr-Inf.-Regt. Berlin (10. Komp.),
3. der Reservist Friedrich Hubrich aus Jäntschdorf vom Inf.-Regt. Nr. 51 (4. Komp.),
4. der Füsilier Max Tietze aus Oels vom 1. Garde-Ers.-Regt. (4. Komp.),
5. der Musketier Paul Mohaupt aus Sacrau vom Res.-Inf.-Regt. 18 (3. Komp.),
6. der Musketier Paul Freitag aus Buchwald vom Inf.-Regt. Nr. 43 (3. Komp.),
7. der Wehrmann Paul Walter I aus Grüttenberg vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 23 (7. Komp.),
8. der Gefreite Adolf Zedler aus Pangau vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 46 (11. Komp.),
9. der Wehrmann Wilhelm Herzog aus Mirkau vom Brigade-Ers.-Bataill. Nr. 6 (3. Komp.),
10. der Fähnr. Martin Arndt aus Bielguth vom Inf.-Regt. Nr. 59 (1. Komp.).

1. der Reservist Fritz Kathe aus Juliusburg vom Res.-Inf.-Regt. Nr. 1 (3. Komp.) in Gefangenschaft,
2. der Sergeant Ernst Bischoff aus Oels vom Grenadier-Regt. Nr. 11 (1. Komp.) in französischer Gefangenschaft.

Nr. 22. Oels, den 7. Januar 1915.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter den Rindviehbeständen des Bauergutsbesitzers Otto Langner in Groß Weigelsdorf, des Dominiums Pischkawe und des Dominiums Klein Ellguth ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519 ff.), der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (R. G. Bl. 1912 S. 3 ff.) und der §§ 154 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 bis auf weiteres Folgendes angeordnet:

Den Sperrbezirk bildet das vorgenannte verseuchte Gehöft.

Sämmtliche in meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 10. August d. Js. Kreisblatt Seite 117) erlassenen Vorschriften zu I und II finden auch hier Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Königliche Landrat.
J. V:
gez. Rojahn, Regierungsrat.

Nr. 23. Oels, den 4. Januar 1915.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestand des Dominiums Sibyllenort und des Bauergutsbesitzers Gustav Neumann in Wabnitz erloschen, und die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt worden ist, werden die über die genannten Gehöfte verhängten Sperrmaßregeln hiermit aufgehoben.

Nr. 24. Oels, den 8. Januar 1915.

Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Anordnung vom 22. November v. Jhs., nach welcher Rindvieh aus den wegen Maul- und Klauenseuche gesperrten Ställen und Ortschaften zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden durfte (Kreisblatt Seite 194), aufgehoben.

Nr. 25. Oels, den 6. Januar 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 24. August v. Js. ist während des Krieges bei Beginn jedes Monats auf einem von mir gelieferten Formular Auskunft über die Vorräte an Getreide zu erteilen. Da das Eigentum an den gemeldeten Vorräten oft schnell wechselt, ist es dringend nötig, den zuständigen Stellen rasch von dem Ergebnis der Anfragen Kenntnis zu geben, damit diese in der Lage sind, mit den Besitzern der Getreidemengen sich wegen des eventl. Ankaufs in Verbindung zu setzen.

Wenn auch anzuerkennen ist, daß der größte Teil der Gutsverwaltungen meine Anfrage umgehend beantwortet hat, so haben doch einige Güter die Uebersicht erst auf Erinnerung mit Verspätung eingereicht. Ich darf erwarten, daß die gestellten Fristen künftig von sämtlichen Gutsverwaltungen, an die die Anfrage gerichtet ist, innegehalten werden. Die in § 5 der Verordnung vorgesehene Strafe trifft auch denjenigen, der die gestellten Fragen nicht in der festgesetzten Frist beantwortet.

Nr. 26. Berlin, den 23. Dezember 1914.

Anordnung

betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 536) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten von sichtbar trächtigen Sauen ist verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten anzuzeigen.

Ferner findet das Verbot keine Anwendung auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Die Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen vom 6. Oktober 1914 wird aufgehoben.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Küster.

Nr. 27. Breslau, den 23. Dezember 1914.

Anordnung.

1. Die Ausfuhr von Heu aus dem Bereiche des VI. Armeekorps wird verboten. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 bestraft.
2. Die Versendung von Heu mit der Eisenbahn ist nur zulässig auf Grund eines von einem Militärmagazin (Proviantamt, Proviantdepot, Ersatzmagazin, Etappenmagazin) abgestempelten Frachtbriefes.
3. Innerhalb des Korpsbezirks sollen auch Heusendungen nach solchen Orten zugelassen werden, an denen ein Bedarf zur Erhaltung des heimischen Viehbestandes vorliegt. Die Landwirtschaftskammer oder die für die Bestimmungsorte zuständigen landwirtschaftlichen Kriegsorgane bescheinigen die Notwendigkeit hierfür.

Der stellvertretende kommandierende General.
gez. von Bacmeister.

Nr. 28. Oels, den 5. Januar 1915.

Diejenigen Ortsvorstände (Magistrate, Gemeindevorsteher, Gutsvorsteher), in deren Amtsbezirk blinde und sehr schwachsinnige Kinder, welche das sechste Lebensjahr bis zum 1. August 1915 erreichen, oder taubstumme, stumme, taube und sehr schwerhörige Kinder, welche das siebente Lebensjahr bis zum 1. August 1915 erreichen, vorhanden sind, werden hiermit an die umgehende Einreichung der in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 2. März 1912 (Kreisblatt 1912, Seite 41—43) geforderten Nachweisung erinnert.

Gleichzeitig erinnere ich unter Hinweis auf dieselbe Kreisblattbekanntmachung diejenigen Ortsvorstände, bei denen Veränderungen gegen die im Vorjahr eingereichte Nachweisung eingetreten sind, an die umgehende Anzeige hierüber.

Nr. 29. Oels, den 8. Januar 1915.

Auf Grund der mit Delegierten der österreichisch-ungarischen Regierung im September d. Js. gepflogenen Verhandlungen hatte die österreichisch-ungarische Regierung die Ausfuhr von Kleie und Oelkuchen nach Deutschland freigegeben. Sämtliche Anträge auf Ausfuhr genannter Futtermittel aus Oesterreich-Ungarn mußten hierbei aber von einer durch die deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und dem Bund der Landwirte gebildeten Kommission zur weiteren Veranlassung eingereicht werden.

Wegen der bei diesem Verfahren nicht zu vermeidenden Schwierigkeiten ist inzwischen die österreichisch-ungarische Regierung um volle Freigabe der Ausfuhr genannter Futtermittel aus Oesterreich-Ungarn ersucht worden. Die österreichisch-ungarische Regierung hat jedoch eine derartige völlige Freigabe abgelehnt, weil nach den gemachten Erfahrungen die Gefahr bestehe, daß von den Futtermittel-Exporteuren in gegenseitiger blinder Konkurrenz durch die tatsächlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigte Exporte forziert würden, durch die der beabsichtigte Ausgleich gestört und bei Ueberschwemmung des einen Teiles eine Entblößung des anderen herbeigeführt würde, was weder im Interesse des einen noch des anderen Teiles gelegen sei.

Um jedoch den deutschen Wünschen entgegenzukommen, hat sich die österreisch-ungarische Regierung bereit erklärt, von der Erteilung von Spezialbewilligungen für die Ausfuhr von Getreide, Kleie und Oelkuchen auf Grund von Anträgen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Berlin abzusehen und die Ausfuhr dieser Futtermittel durch generelle Anweisung an die Zollämter derart freizugeben, daß die Zollämter ermächtigt werden, die Abfertigungen gegen Beibringung einer Bescheinigung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Berlin SW., Dessauerstraße 14, vorzunehmen. Die von der genannten Gesellschaft befürworteten Anträge berechtigen sodann den Antragsteller, dem sie direkt zugefertigt werden, ohne weiteres zur Ausfuhr und sind zu diesem Behufe lediglich den Frachtbriefen beizuschließen. Zur glatteren Erledigung des Verkehrs sollen diese Bescheinigungen nur waggonweise ausgestellt werden. Ich habe Anordnung getroffen, daß eine Ablehnung eines bei der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft gestellten Antrages, nur nach Einvernehmen mit mir erfolgen darf.

Nr. 30. Oels, den 7. Januar 1915.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat bis auf weiteres die Besitzer von Sprengstoff, Erlaubnisscheinen, nach denen der Besitz von Dynamiten und dynamitartigen Sprengstoffen erlaubt ist, auch Chlorat- und Perchlorat-Sprengstoffe in Besitz zu nehmen, herzustellen und zu vertreiben.

Nr. 31. Berlin, den 19. Dezember 1914.

Es ist hier bekannnt geworden, daß Schulkinder aufgefundene Patronenhülsen und auch ganze Patronen vielfach zu Spielereien benutzen.

Im Interesse der Heeresverwaltung liegt es, möglichst sämtliche dergleichen Munitionsteile zurückzuerhalten.

Eure Exzellenz beehre ich mich daher ergebenst, zu ersuchen, die Verwaltungsbehörden zu einer Bekanntmachung in den Tagesblättern veranlassen zu wollen, daß aufgefundene Patronenhülsen und Patronen; sofern sich ein Artilleriedepot am Orte befindet, an dieses, sonst an die Verwaltungsbehörde, in beiden Fällen gegen Zahlung von 25 Pfennig für 1 kg abzuliefern sind.

Für sehr zweckmäßig würde es auch gehalten werden, wenn die Verwaltungsbehörden in den Schulen entsprechende Belehrung der Kinder veranlassen würden, zumal die Spielereien mit den Patronen und Hülsen mit Pulverresten nicht ungefährlich sind.

Kriegsministerium.

Oels, den 5. Januar 1915.

Vorstehender Erlaß wird hiermit veröffentlicht.

Nr. 32. Oels, den 11. Januar 1915.

Beim Königlichen Kriegsministerium gehen fortgesetzt Gesuche um Bewilligung von Unterstützungen an Familien in den Dienst gestellter Mannschaften auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 sowie um Prüfung von Bescheiden auf solche Gesuche ein.

Hierdurch erleidet die Behandlung der Gesuche, bei denen Beschleunigung geboten ist, eine unerwünschte Verzögerung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß Familien-Unterstützungsanträge bei den Ortsbehörden des Wohnortes der zum Bezuge der Unterstützung Berechtigten anzubringen und von diesen — ausgenommen hiervon ist der Magistrat in Oels — an mich zur Prüfung einzureichen sind. Ueber die Berechtigung des Anspruchs und die Bedürftigkeit wird sodann von einer Unterstützungskommission endgültig entschieden. Beschwerden bei übergeordneten Behörden sind völlig zwecklos, da alle Gesuche von diesen als nicht zuständig an die Zivilverwaltungsbehörden abgegeben werden.

Nr. 33. Oels, den 6. Januar 1915.

Die Mitglieder des hiesigen Kreisvereins vom Roten Kreuz werden hiermit zu der auf

Freitag, den 15. Januar 1915,
vormittags 11 Uhr

im Sitzungszimmer des Kreisverwaltungsgebäudes anberaumten **Generalversammlung** eingeladen.

Tagesordnung: 1. Vortrag des Verwaltungsberichtes für 1914. 2. Abnahme der Jahresrechnung für 1914 und Erteilung der Entlastung. 3. Beratung etwaiger die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffenden Anträge.

Der Vorsitzende des Kreisvereins vom Roten Kreuz.
Königliche Landrat.
J. V.:
Rojahn,
Regierungsrat.

Nr. 34. Oels, den 11. Januar 1915.

Dem Besuche verwundeter und kranker Krieger in den Lazaretten Belgiens stehen nach amtlicher Auskunft des stellvertretenden Kriegsministers im allgemeinen Bedenken nicht mehr entgegen. Auch ist die Weiterfahrt mit der Eisenbahn über die Grenze für Besucher von Lazaretten in Belgien möglich.

Weiblichen Angehörigen wird der Aufenthalt in Belgien nur ausnahmsweise erlaubt.

Unter diesen Umständen ist höheren Orts genehmigt worden, daß die für Reisen zum Besuch kranker oder verwundeter sowie zur Beerdigung verstorbener deutscher Krieger bestehende Fahrpreisermäßigung auf den Strecken der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen auch bei Reisen bis zu den Uebergangsstationen nach Belgien zu gewähren sind, wenn die zu Besuchenden in belgischen Lazaretten liegen oder die Verstorbenen in Belgien beerdigt werden.

Besuche in Frankreich können zurzeit noch nicht gestattet werden.

Nr. 35. Oels, den 11. Januar 1915.

Der Vorstand des Roten Kreuzes in Kopenhagen teilt mit, daß denjenigen Personen, welche die Vermittelung von Briefen an in Rußland kriegsgefangene Deutsche nachsuchen, dringend angeraten werden möchte, daß sie auf die Adressen möglichst vollständig setzen möchten:

I. Armeekorps, Division, Brigade, Regiment, Bataillon, Kompagnie,

II. wenn irgend möglich auch die letzte Schlacht, an der die Gesuchten teilgenommen, oder sonst irgend eine Ortsbezeichnung, von wo über die Gesuchten zuletzt irgend welche Nachricht kam.

Bisher mußten viele Briefe von Kopenhagen aus zur Vervollständigung obiger Angaben erst wieder an die Absender zurückgesandt werden, ein unnötiger Aufwand von Zeit, Porto, vor allem aber von Arbeit für die hilfsbereiten dänischen Damen des roten Kreuzes.

Nr. 36. Berlin, den 30. November 1914.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1905/1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1914 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. Dezember d. Js. ab

ausgereicht, und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,

durch die preußische Regierungs-Hauptkasse, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

Oels, den 4. Januar 1915.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Nr. 37. Oels, den 5. Januar 1915.

Die Handwerkskammer in Breslau hat in ihrem Bezirk seit längerer Zeit Stellen für die Vermittelung von Lehrstellen eingerichtet.

Im Kreise Oels verwaltet der Schuhmacherobermeister Neumann in Oels eine Vermittelungsstelle.

Die Magistrate, sowie die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den Bestrebungen der Handwerkskammer und der Vermittelungsstelle Förderung angedeihen zu lassen.

Nr. 38. Oels, den 30. Dezember 1914.

Der Revierförster Paul Kalitz in Mittel-Mühlatschütz wurde vom Amtsgericht Bernstadt gemäß § 23 des Gesetzes betreffend Forstdiebstahl vom 15. April 1878 vereidigt.

Nr. 39. Oels, den 30. Dezember 1914.

Personal-Chronik.

Ernannt: Der Oberamtmann Retter in Dorf Juliusburg zum Amtsvorsteher und der Oberamtmann Pietzek in Zucklau zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Bogschütz. Der Buchhalter Zickoll in Sacrau zum Amtsvorsteher und der Buchhalter Schaarschmidt in Sacrau zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Sacrau. Der Majoratsherr Freiherr von Kessel-Zeutsch auf Raake zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Raake.

Bestätigt: der Wirtschaftsinspektor Werner in Tschertwitz als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Tschertwitz. Der Lehrer Karl Paetzoldt in Görlitz als Waisenrat des Gutsbezirks Görlitz. Die Wahl des Stellenbesitzers Ernst Labude zum Gemeindevorsteher, des Stellenbesitzers Wilhelm Spitzer zum 1. Schöffen und des Stellenbesitzers Paul Dittrich zum 2. Schöffen der Gemeinde Görlitz.

Der Königliche Landrat.

J. V.

Rojahn, Regierungsrat.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwierse, den 10. Januar 1915.

Zur Vertilgung von Mäusen wird an den Böschungen längs der Bahnstrecke Oels—Zöllnig in der Gemarkung Schwierse und Crompusch Gift ausgelegt.

Der Amtsvorsteher.
v. d. Berswordt.

Ernährungsmerkblatt

Ratschläge für die Kriegszeit

von

Dr. Bumm, Präsidenten des Kaiserlichen Gesundheitsamts, Berlin; Prof. **Dr. Eltzbacher,** Rektor der Handelshochschule Berlin; Prof. **Dr. Faßbender,** M. d. A. und M. d. R.; Frau **Hedwig Heyl,** Berlin; **Dr. Rubner,** Professor an der Universität Berlin; **Dr. Zuntz,** Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin.

1914

Herausgegeben von der

Zentralstelle für Volkswohlfahrt

Feinde ringsum! Das deutsche Volk ringt zu Wasser und zu Lande den Kampf um sein Dasein. Unser Heer steht in Waffen gegen die halbe Welt. Unsägliche Opfer werden von unseren Kriegern im blutigen Kampfe verlangt. Um ihnen den Siegespreis zu entreißen, will England das deutsche Volk durch Hunger niederringen. Die feige Waffe hebt sich gegen Weib und Kind.

Der Schlag soll wirkungslos sein, nicht mutlos soll man uns finden. Unsere Nahrungsversorgung ist gesichert, wenn die schwere Stunde uns bereit sieht zu vernünftiger Lebenshaltung und zur Preisgabe von Luxus und Verschwendung. Nicht Entbehrungen werden gefordert, sondern nur eine Lebensweise, die dem Ernst der Lage entspricht und, weit entfernt die Gesundheit zu schädigen, vielmehr eine Quelle körperlicher und sittlicher Kraft ist. Keiner darf hier versagen. Unser Heer soll an uns Mitkämpfer und Opferwillige finden, die in der Heimat und mit ihren schwachen Kräften mitringen um den Lorbeer des Sieges.

Die uns gestellte Aufgabe ist eine doppelte. Wir müssen die Nahrungsmittel wählen, die uns das eigne Land reichlich liefert, und wir müssen die Vergeudung vermeiden, die nur zu sehr bei uns eingerissen ist. Beides bedeutet eine Rückkehr zur einfachen Vätersitte.

1.

Fleisch und Fische.

Wo der Fleischgenuß in den letzten Jahren übermäßig gestiegen ist, führe man ihn auf ein bescheidenes Maß zurück. Wurst- und Fleischaufschnitt zum Frühstück können sehr wohl in Wegfall kommen, ebenso der jetzt durchweg zu reichliche Genuß von Fleisch zum Abendessen. Sogar der völlige Verzicht auf Fleisch an einzelnen Tagen schädigt die Gesundheit nicht. Das Fleisch kann durch andere Speisen sehr wohl ersetzt werden, vor allem durch Käse, Milch, saure Milch und gehaltvolle Mehlspeisen. Wenn man Fleisch ißt, soll man sorglich damit umgehen. Abfälle und Reste, die heute vielfach als wertlos weggeworfen werden, liefern gute Suppen und Saucen und andere Gerichte.

2.

Fett.

Der Genuß von Schmalz, Speck, Kunstbutter und anderem Fett, besonders auch von Butter und Rahm (Sahne) wird in einzelnen Landesteilen, wo man kein Brot ohne Fettaufstrich genießt, stark übertrieben. Ein zu reichlicher Fettgenuß ist gesundheitsschädlich, da er die Verdauung beschwert, außerdem ist das Fett ein unverhältnismäßig teures Nahrungsmittel. Der Verbrauch von Fett in der Küche läßt sich einschränken. Als Zutat zum Brot läßt sich das Fett durch andere Stoffe ersetzen, besonders durch Obst, Obstmus, Marmelade. Die Fettreste soll man nicht verkommen lassen, man kann sie durch Ausbraten oder Reinigen (Durchkochen) wieder verwendbar machen.

3.

Milch und Käse.

Die Milch soll reichliche Verwendung finden. Auch saure Milch und Buttermilch sind ausgezeichnete Nahrungsmittel. Alle Arten der Milch lassen sich auch zu Suppen und Mehlspeisen verwenden. Hierzu eignet sich auch die abgerahmte Milch (Magermilch), deren Verwendung sich bei billigem Preise empfiehlt. Die mannigfachen aus der Milch hergestellten Käsesorten, besonders auch Quarkkäse, sind bekömmliche und nahrhafte Speisen. Milch und Käse sind ein vortrefflicher Ersatz für Fleisch und Eier.

4.

Brot- und Mehlspeisen.

Als tägliches Brot soll man die hauptsächlich aus Roggenmehl hergestellten Arten bevorzugen. Die Sitte vieler Landesteile, als Frühstück und Abendbrot Grützen, Mehlsuppen und andere Suppen mit Zusätzen zu genießen, verdient Nachahmung. Man bereite auch viele Mehlspeisen auf süddeutsche Art. Altes Brot ist ebenso nahrhaft wie frisches.

Ausschließlicher Genuß frischen Gebäcks führt zur Brotvergeudung. Brotreste lassen vielfache Verwertung in der Küche zu. Man soll sie trocken aufbewahren, damit sie nicht verschimmeln und ungenießbar werden.

5.

Kartoffeln.

Die Kartoffel soll im Haushalt eine ausgedehnte Verwendung finden, denn sie läßt sich zu mannigfachen und wohlschmeckenden Speisen verarbeiten. Sie kann mit vielen Gemüsen sowie auch mit Obst zusammengekocht werden. Man koche im allgemeinen die Kartoffeln mit der Schale, denn durch das vorherige Schälen geht ungefähr ein Zehntel unnütz verloren. Erfordert die Zubereitung eines Kartoffelgerichtes das Schälen, so soll man sich des Sparmessers (Kartoffelschälers) bedienen.

6.

Gemüse.

Ein gut zubereitetes Gemüse ist ein wertvoller Bestandteil des Mittagessens. Das Gemüse ermöglicht viel Abwechslung in der Kost. Bei der Zubereitung spare man an Fett. Auch Gemüseabfälle verdienen eine sorgfältige Verwertung.

7.

Zucker und süße Speisen.

Zucker kann man in ausgiebiger Weise im Haushalt verwenden. Er hat einen hohen Nährwert. Während er in früheren Zeiten nur den Bemittelten zugänglich war und deshalb mehr als Genußmittel betrachtet wurde, kann er heute bei billigem Preise geradezu als Volksnahrungsmittel dienen. Mit reichlich Zucker eingekochtes Obst, Obstmus usw. ersetzen auf dem Brot die Butter. Süße Mehlspeisen, namentlich mit Obstbeilagen, sind keine bloße Leckereien. Sie können recht wohl dann und wann das Hauptgericht der Mittags- oder Abendmahlzeit sein.

8.

Getränke.

Die besten und gesündesten Getränke sind Wasser und Milch. Kaffee und Tee schaden bei mäßigem Genuß nicht, haben aber einen Nährwert nur in dem Zusatz von Zucker und Milch. Im Genuß geistiger Getränke halte man Maß. Namentlich Branntwein ist geeignet, die Gesundheit zu schädigen.

9.

Gestaltung der Mahlzeiten.

Abwechslung in der Kost ist für die Gesundheit von großer Bedeutung, weil der Körper durch sie am ehesten die sämtlichen notwendigen Nährstoffe erhält und außerdem die Eßlust angeregt wird. Die Kriegszeit ist kein Hindernis, die Kost ebenso abwechslungsreich zu gestalten wie bisher. Man muß nur die Möglichkeit verschiedenartiger Zubereitung der einzelnen Nahrungsmittel richtig ausnutzen.

10.

Zubereitung der Speisen.

Bei der Zubereitung der Speisen kann man sich mit großem Vorteil des Selbstkochers (der Kochkiste) bedienen. Hierbei wird Brennmaterial gespart und außerdem denjenigen Hausfrauen eine gute Zubereitung der Speisen ermöglicht, die durch ihren Beruf den größten Teil des Tages dem Hause entzogen sind. Der Selbstkocher hat auch den Vorteil, daß draußen arbeitende Personen jederzeit warmes Essen vorfinden. Einen solchen Selbstkocher kann man sich mit Leichtigkeit und ohne nennenswerte Kosten selbst herstellen.

Kriegskochbuch.

Eine Anleitung zum zeitgemäßen Kochen und zur sparsamen Wirtschaft enthält das Kriegskochbuch von Frau Hedwig Heyl. Bezugsbedingungen auf letzter Seite.

Das **Ernährungsmerkblatt** wird zum Zweck der Verteilung an die Bevölkerung unentgeltlich in größeren Mengen an Behörden, öffentliche Körperschaften und Anstalten, Geistliche, Ärzte, Lehrer und Lehrerinnen, Gewerkschaften, Berufsvereine, Genossenschaften, Inhaber landwirtschaftlicher und gewerblicher Unternehmungen, Frauenvereine, gemeinnützige und religiöse Vereine versandt. Für Einzelbezug wird Beifügung eines Freikouverts erbeten.

Das Merkblatt darf in Zeitungen und Zeitschriften mit Quellenangabe abgedruckt werden.

Ausführlich erläutert sind die Anweisungen des Ernährungsmerkblattes in der Schrift: **Ernährung in der Kriegszeit**, ein Ratgeber für Behörden, Geistliche, Ärzte, Lehrer und Lehrerinnen, Gewerkschaftsbeamte, Hausfrauen und alle, die raten und helfen wollen, von Prof. Dr. Paul Eltzbacher, Frau Hedwig Heyl, Prof. Dr. Carl Oppenheimer, Prof. Dr. Max Rubner und Prof. Dr. Nathan Zuntz. Braunschweig bei Friedrich Vieweg & Sohn. Preis portofrei 15 Pfg., von 10 Stück an 10 Pfg., von 50 Stück an 8 Pfg.

Das **kleine Kriegskochbuch** von Hedwig Heyl, Verlag von Carl Habel in Berlin, kostet portofrei 25 Pfg., von 10 Stück an 20 Pfg., von 50 Stück an 16 Pfg.

Bestellungen sind zu richten an die **Zentralstelle für Volkswohlfahrt**, Berlin W. 50, Augsburger Straße 61.

Die Schriften werden auch von allen Buchhändlern geliefert.

Druckerei Hintze, Berlin, Baerwaldstr. 7.